

Vorlagennummer: VO/26/012
Vorlageart: Mitteilungsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bürgermeister
gez. i.V. Neudek

Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW von 2025 auf 2026 sowie Erlass einer Dienstanweisung über die Grundsätze und das Verfahren der Ermächtigungsübertragungen

Datum: 26.03.2026
Federführung: Finanzwirtschaft

Beratungsfolge

Gremium	Termine
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal & Digitalisierung (FuP) (Kenntnisnahme)	06.10.2026
Rat der Stadt Wegberg (Kenntnisnahme)	13.10.2026

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 06. Mai 2025 hat der Rat der Stadt Wegberg mit der Vorlage VO/0013/25 neue Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW beschlossen. Im Laufe des Jahres 2025 stellte sich die Umsetzung dieser Grundsätze als schwierig dar.

In einer Dienstanweisung sollen nun die Grundlagen für das Verfahren und die Grundsätze für die Übertragung von Ermächtigungen aus den Vorjahren festgehalten werden. Die Dienstanweisung soll mit der Ermächtigungsübertragung von 2026 auf 2027 in Kraft treten.

Ermächtigungsübertragungen 2025 auf 2026:

Das gesetzte Ziel mit dem oben genannten Beschluss von maximal 10 Mio. € Ermächtigungsübertragungen konnte eingehalten werden. Der Stand der übertragenen Mittel beläuft sich auf **9.594.261 €**. Die Einzelaufstellung der Maßnahmen, bei denen Mittel übertragen wurden sind der ANLAGE 1 zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Investitionshaushalt 2026 erhöht sich entsprechend um die übertragenen Mittel von 9.594.261 €. Analog zu den übertragenen Mitteln werden auch die Ermächtigung für die Aufnahme von Investitionskrediten aus den Vorjahren auf das Jahr 2026 übertragen.

Bewertung der Klimarelevanz

Ist die Vorlage klimarelevant?	Ja		Nein		
				X	
Treibhausgas-Ausstoß in CO ₂ e	Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung	Nicht ermittelbar

					X
Bemerkung					

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal & Digitalisierung empfiehlt:

Der Rat der Stadt Wegberg beschließt:

1. Der Beschluss vom 06.05.2025 zu den Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. KomHVO NRW (ANLAGE 2) wird aufgehoben.
2. Die Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW (ANLAGE 3) wird durch den Bürgermeister mit Zustimmung des Rates festgelegt.
3. Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragungen von 2025 auf 2026 (ANLAGE 1) zur Kenntnis.

Anlage/n

- 1 - 2026-09-21_VO_26_012_ANLAGE1_EMÜs2025-2026 (öffentlich)
- 2 - ANLAGE 2_Grundsätze_für_Ermächtigungsübertragungen (öffentlich)
- 3 - ANLAGE 3_VA_Entwurf_Grundsätze-Verfahren-EMÜ (öffentlich)

Beteiligte Fachbereiche:

Ermächtigungsübertragungen von 2025 auf 2026

Investitionsnr.	Bezeichnung	übertragene Haushaltsreste
011001B010	Erwerb von Hard- und Software	7.497 €
011302B030	Beschaffung und Installation von Defibrilatoren	800 €
011304H255	Sanierung technische Anlagen Baubetriebshof	341.099 €
011304H448	Sanierung Gymnasium	44.483 €
011304H550	Sanierung und Nutzungserweiterung Nordstraße 100	239.298 €
011304H562	Rathaus - behindertengerechter Zugang	26.454 €
011304H577	Sanierung Sanitär-u. Umkleidebereiche Turnh. Beeck	9.172 €
011304H672	Sanierung der Turnh. Schule Grenzlandring	10.996 €
011304H764	Neubau Feuerwache Wegberg	693.797 €
011304H908	Photovoltaikanlage Rathaus	4.489 €
011304H931	Photovoltaikanlage GS Merbeck	30.185 €
011304H999	Verschiedene PV-Anlagen und PV-Nachführanlagen	13.090 €
011800B019	Motorbetr. Geräte (Motorsägen, Heckenscheren etc)	1.869 €
011800B030	Baubetriebshof-Erwerb v. bewegl. Sachen (FB 303)	30.000 €
011800B102	Ersatzbeschaffung Fahrzeug Kanal & Beschilderung	194.500 €
011800B107	Fahrzeug für 2. Baumkontrolleur - E-Mobil	2.690 €
011800B109	Ladesäulen für E-Mobile	5.736 €
011800B122	Herstellung Bänke	10.000 €
021500B010	Erwerb von beweglichen Sachen	1.394 €
021500B405	Erwerb HLF 20 Wegberg	280.000 €
021500B406	Erwerb HLF 10 Klinkum	268.000 €
021500B407	Erwerb MTF	58.905 €
021500B416	Erwerb PKW-Anhänger	9.000 €
021500B417	Rettungsgeräte	9.763 €
021500B418	Ausbau Digitalfunk	3.210 €
030106B011	Technische Ausstattung EDV	8.291 €
030106H002	Energ. Sanierung EKS	11.381 €
030110B011	Technische Ausstattung EDV	25.253 €
060104B030	Kiga Merbeck-Erwerb v. bewegl. Sachen (FB 303)	2.677 €
060201B010	Erwerb von beweglichen Sachen	76.289 €
060201T002	Neubau Skate- und Sportpark	2.101 €
080102H010	Projekt Sport am Beeckbach - Kunstrasenplatz	123.320 €
080102H011	Sport am Beeckbach - Juniorenspielfeld	296.941 €
080102H012	Sport am Beeckbach - PKW-Parkplatzanlage	238.769 €

Ermächtigungsübertragungen von 2025 auf 2026

Investitionsnr.	Bezeichnung	übertragene Haushaltsreste
080300H100	Sanierung Grenzlandringbad	914.788 €
110301B010	Erwerb von beweglichen Sachen	1.012 €
110301H017	Freiland-PV-Anlage "Am Berg"	77.498 €
110301H031	Bau Lüftungsanlage für Duschen	34.598 €
110301K100	Erweiterung des Kanalnetzes (vor allem GAL)	8.287 €
110301K111	Kanalisation Petersholz (7.027)	13.312 €
110301K143	Kanalsanierung Grenzlandring	288 €
110301K144	Kanalsanierung In Busch	386 €
110301K146	Kanalsanierung Am Betelsberg	1.382 €
110301K148	Kanalsanierung Schillerstraße	1.235 €
110301K149	Kanalsanierung Venloer Straße	42 €
110301K162	Kanalsanierung "Freiheider Straße"	365 €
110301K163	Kanalsanierung "Im Kieroth"	242 €
110301K164	Kanalsanierung "Fußbachstraße"	285 €
110301K166	Kanalsanierung "An der Gracht, Grachtst., Hauptstr	344 €
110301K167	Kanalsanierung "Holtumer Str. und Kirchgasse"	1.100 €
110301K169	Kanalsanierung "Friedenstr., Goltsteinweg, Goswins	1.100 €
110301K172	Kanalsanierung Hasenwinkel/In Beeckerheide"(6.007)	16.449 €
110301K173	Kanalsanierung "Heidekamp" (6.008)	22.467 €
110301K174	Kanalsanierung "Gerhard-Hauptmann-Straße" (6.009)	3.019 €
110301K175	Kanalsanierung "Ludwig-Uhland-Str." (6.010)	3.856 €
110301K176	Kanalsanierung "Markusstraße"	4.665 €
110301K178	Kanalsanierung "Weg entlang Beecker Bach"	3.609 €
110301K179	Kanalsanierung "Am See, Forellenweg, Karpfenweg"	4.669 €
110301K180	Kanalsanierung "Beecker Str u Birkenallee" (6.015)	115.267 €
110301K181	Kanalsanierung "Industriestr. und Siemensweg"	2.505 €
110301K182	Kanalsanierung Bahnhofstr/Martin-Luther-Str(6.017)	82.347 €
110301K184	Kanalsanierung "In Kehrbusch" (6.019)	153.681 €
110301K185	Kanalsan. Im Bongert/Joh.Pellen-Str/Gladb.Str.	36.152 €
110301K186	Kanalsanierung "Josef-Loogen-Str" (6.021)	2.158 €
110301K187	Kanalsan. F-Pesch-Str,Lilienstr.,Rochusstr (6.022)	74.566 €
110301K188	Kanalsanierung "Asternstraße" (6.023)	2.529 €
110301K189	Kanalsanierung "Rheinweg und Fröbelstr." (6.024)	5.618 €
110301K196	Kanalerneuerung Kampstraße und Im Winkel	637.241 €

Ermächtigungsübertragungen von 2025 auf 2026

Investitionsnr.	Bezeichnung	übertragene Haushaltsreste
110301K202	Sanierung PW-Rickelrath	58.143 €
110301K214	Kanalsanierung "St.Maternusstraße"	46.655 €
110301T100	Ergänzung an Kläranlagen und Pumpstationen	24.447 €
110301T121	KA Wegberg Rohabwasserpumpwerk	14.617 €
110301T124	Erneuerung / Nachrüstung Fernwirk-u.Steuertechnik	214 €
110301T133	Erneu. techn. Ausr./Heizung Faulturm KA Wegberg	10.541 €
110301T141	Ertüchtigung Sandfang KA Wegberg	125.380 €
110301T142	Ertüchtigung Sandfilter KA Dalheim	84.847 €
110301T147	KA Dalheim, Ertüchtigung Zulaufschnecke	130.783 €
110301T148	KA Wegberg, Ertüchtigung Schlammmentwässerung	41.708 €
110301T522	KA Wegberg: Betoninstands. Rücklaufschlammumpwerk	56.537 €
110301T523	KA Dalheim: Ertüchtigung Schlammmentwässerung	50.667 €
110301T530	KA Wegberg: RLS-Schneckenpumpen 1. bio. Stufe	90.824 €
120101S039	Sanierung Barbarastraße	873.215 €
120101S041	Sanierung Bahnhofstraße	164.625 €
120101S201	Neugestaltung Mühlenweiher und Umfeld	7.817 €
120101S504	Fuß- und Radwegebrücke an der Holtmühle	1.071 €
120101S930	Ausbau Elisabethstraße	7.365 €
120203S002	Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED	242.137 €
120203S010	Lichtpunktsanierung Jenngesfeldstraße	169.771 €
120203S029	Lichtpunktsanierung Am Lindenhof	82.224 €
130500H104	Erweiterung Urnenstelen FH Wegberg u.a.	119.352 €
130500H106	Naturnahe Bestattungen	5.467 €
130500S100	Erneuerung Friedhofswege	18.630 €
140101I001	Maßnahmen Klimaschutz	80.920 €
150101B002	Erwerb "Alltagsmenschen"	23.000 €
150103I200	Erwerb Grundstücke	633.026 €
150103I301	Erschließung Baugebiet Hessenfeld	145.286 €
150103I302	Erschließung Gewerbegebiet Rath-Anhoven	748.829 €
150103I303	Erschließung Baugebiet Uevекoven	51.290 €
150103I306	Erschließung Baugebiet "Wohnen an der Schwalm"	160.669 €
150103I308	Erschließung Baugebiet Helpensteinstraße	15.693 €
Summe		9.594.261 €

**Grundsätze über Art, Umfang und Dauer
der Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Absatz 1 Satz 2 KomHVO**

- 1) Konsumtive Ermächtigungen werden nicht übertragen.
- 2) Bei investiven Maßnahmen entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Kämmerer über die Übertragung ins Folgejahr.
- 3) Nur Ermächtigungen von bis zum 30.09. bereits begonnenen Maßnahmen können übertragen werden. Investive Maßnahmen, die bis zum 30.09. nicht begonnen werden konnten, sind im nächsten Planjahr neu zu veranschlagen.
- 4) Der Kämmerer wird ermächtigt, einzelne Investitionsmaßnahmen unterjährig zu sperren bzw. diese Sperren wieder aufzuheben, wenn es der Stand der Abarbeitung der Investitionen in den einzelnen Fachbereichen zulässt (dabei handelt es sich nicht um eine haushaltswirtschaftliche Sperre im Sinne der §§ 25 KomHVO und 81 Absatz 4 GO).
- 5) Die Entscheidung zu den Ziffern 3) und 4) sind durch die Fachbereichsleitungen zu prognostizieren und der Finanzwirtschaft bis zum 30.06. (Anmeldeschluss Haushalt) mitzuteilen.
- 6) Ist bei mehrjährigen Maßnahmen zum Zeitpunkt der Anmeldung der Haushaltsmittel nicht absehbar, in welcher Höhe Mittel noch im Vorjahr abfließen, soll dies möglichst sorgfältig geschätzt werden.
- 7) Begonnen ist eine Investitionsmaßnahme, wenn die Finanzwirtschaft zum Stichtag 30.09. Zahlungsflüsse feststellen kann oder Bestellungen eingetragen sind.
- 8) Im Übrigen gelten die Ausführungen in der Beratungsvorlage VO/0007/25, insbesondere zu der Gesamtorientierungsgröße von 25 Mio. € (jährliche Investitionsplanung 15 Mio. €, Ermächtigungsübertragungen 10 Mio. €) sowie der Grundsatz der gegenseitigen Anrechnung.
- 9) Finanzmittel aus Ermächtigungsübertragungen sind gegenüber neuen Investitionsansätzen durch die Fachbereichsleitungen grundsätzlich priorisiert abzarbeiten. Die Beigeordneten wirken in ihren Fachbereichen aktiv und regelmäßig auf die Einhaltung dieser Grundsätze hin.



Verfahrensanleitung

Grundlagen und Verfahren für Ermächtigungsübertragungen

Inhalt

1. Rechtsgrundlage, Zweck und Zielsetzung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Art, Umfang und Voraussetzungen.....	3
☐ konsumtive Aufwendungen:	3
☐ Ausschluss von Daueransätzen:.....	3
☐ Investive Auszahlungen:	3
☐ Begonnene Maßnahmen:.....	3
☐ Ausnahmegenehmigung:	3
4. Verfahren und Zuständigkeiten.....	3
4.1. Antragstellung:.....	3
4.2. Begründung & Nachweise:.....	4
4.3. Prüfung:	4
4.4. Ratsunterrichtung:	4
5. Inkrafttreten	4

ENTWURF

1. Rechtsgrundlage, Zweck und Zielsetzung

Der Haushaltsplan der Stadt Wegberg enthält die Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen. Gemäß § 78 Abs. 1 und 3 GO NRW (Jährlichkeitsprinzip) gelten diese grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW können nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen unter bestimmten Voraussetzungen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Da übertragene Mittel das Folgejahr finanziell vorbelasten, ist von dieser Ausnahmeregelung nur in begründeten Fällen Gebrauch zu machen. Die Dienstanweisung regelt Grundsätze über Art, Umfang und Ablauf der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW mit dem Ziel, Haushaltsdisziplin und -transparenz sicherzustellen sowie Schattenhaushalte zu vermeiden.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Dezernate, Fachbereiche, Stabsstellen und Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Wegberg.

3. Art, Umfang und Voraussetzungen

- **konsumtive Aufwendungen:**

konsumtive Mittel werden grundsätzlich nicht übertragen.

- **Ausschluss von Daueransätzen:**

Ansätze für laufende, wiederkehrende Betriebsaufwendungen (Pauschal- und Daueransätze) sind grundsätzlich nicht übertragbar.

- **Investive Auszahlungen:**

Für begonnene Investitionsmaßnahmen werden Mittel nur in Höhe des prognostizierten Restbedarfs für das Folgejahr übertragen. Nicht begonnene Investitionen verfallen und sind im Haushaltsplan neu zu veranschlagen.

- **Begonnene Maßnahmen:**

Eine Maßnahme gilt als begonnen, wenn eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde (z. B. Auftragsvergabe, Vertrag), ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet ist oder Beschlüsse vorliegen. Reine Planungsleistungen gelten nicht als Beginn.

- **Ausnahmegenehmigung:**

Die Kämmerin / der Kämmerer kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Fachbereichsleitung Ausnahmen bewilligen.

4. Verfahren und Zuständigkeiten

4.1. Antragstellung:

Die Organisationseinheiten melden ihren Bedarf an Übertragungen bis zu dem im Jahresabschlussrundsreiben genannten Termin per E-Mail an den FB 203 – Finanzwirtschaft.

4.2. Begründung & Nachweise:

Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung sowie entsprechende Belege (Verträge, Auftragsbestätigungen) beizufügen.

4.3. Prüfung:

Der FB 203 prüft die Anträge haushaltsrechtlich und finanzwirtschaftlich auf Verfügbarkeit, Notwendigkeit und rechnerische Richtigkeit.

4.4. Ratsunterrichtung:

Der FB 203 erstellt eine Gesamtsammlungsübersicht mit den finanziellen Auswirkungen auf das Folgejahr und legt diese dem Rat der Stadt Wegberg gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW zur Kenntnis vor.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen dienstlichen Regelungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen der Stadt Wegberg außer Kraft.

Wegberg, den 14.10.2026

(Bürgermeister / Kämmerin)